



STATUTEN

Rechtspersönlichkeit, Sitz und Zweck

Art. 1
Name, Sitz Unter dem Namen „SUWOROW-VEREIN“ besteht mit Sitz in CH-6780 Airolo, Passo del San Gottardo, ein VEREIN (fortan „VEREIN“ genannt) im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2
Zweck Der VEREIN unterstützt und fördert allgemein Anliegen im Zusammenhang mit SUWOROW-Veranstaltungen in der Schweiz und in Russland. Er soll besonders auch gesellschaftliche und kulturelle Kontakte zwischen Russland und der Schweiz vertiefen, SUWOROW-Vereinigungen wie z.B. die Moskauer „SUWOROW-Musikschule“ unterstützen.

Die VEREINS-Mitglieder und -Gönner leisten finanzielle Beiträge für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen und versammeln sich mindestens alljährlich einmal, jeweils am 24. September, auf dem Passo del San Gottardo. Wenn möglich soll diese Feier durch die „SUWOROW-Musikschule“ besucht und musikalisch umrahmt werden können.

Der VEREIN ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3
Mitglieder Mitglieder des VEREINS können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den VEREIN besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, müssen aber keinen Jahresbeitrag bezahlen.

Art. 4
Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder verpflichten sich, die VEREINS-Interessen zu wahren und die „SUWOROW-Musikschule“ zu fördern und zu unterstützen.

Art. 5
Aufnahme/
Austritt Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliche Anmeldung an den Vorstand. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Statuten.

Der Austritt ist auf Ende eines VEREINS-Jahres möglich und dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.





Art. 6
Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in grobem Masse gegen die Interessen des VEREINS verstösst, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge für das laufende VEREINS-Jahr und von der Erfüllung der übrigen Verpflichtungen.

Vereinsorgane

Art. 7
Organe

Die Organe des VEREINS sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 8
Inhalt der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich (in der Regel am 24. September) auf dem Passo del San Gottardo statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedürfnissen des Vorstandes oder auf schriftliches und begründetes Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich und unter Angabe der Traktanden ein.

Jedes Mitglied kann schriftlich verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand auf die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird. Das Begehren muss spätestens bis zum 30. Juni beim Präsidenten eintreffen.

Art. 9
Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und bestimmt dessen Präsidenten, ernennt die Rechnungsrevisoren, nimmt den Jahresbericht des Präsidenten entgegen, genehmigt die Rechnung und den Voranschlag, entlastet den Vorstand und beschliesst über Statutenänderungen sowie über die Auflösung des VEREINS.

Art. 10
Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung beschliesst in der Regel mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden ist erforderlich für Statutenänderungen und – unter Vorbehalt von Art. 18 – die Auflösung des VEREINS.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nichts anderes beschlossen wird.





b) Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Präsident, 2 Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und 2 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Präsident, 1 Vizepräsident, der Aktuar und 1 Beisitzer in den geraden Jahren;
1 Vizepräsidenten, der Kassier und 1 Beisitzer in den ungeraden Jahren.

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten die einverzügliche Einberufung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 12 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den VEREIN nach aussen. Er zeichnet mit der Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind und besorgt die laufenden Geschäfte.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Aufgaben/Wahl

Zwei Rechnungsrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Rechnungsführung und das Finanzgebahren des Vorstandes.

Sie werden jeweils auf ein Jahr gewählt; sie sind wiederwählbar.

Finanzen

Art. 14 Rechnungsjahr

Das VEREINS-Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Einnahmen

Die Ausgaben des VEREINS werden bestritten durch:

- a) die jährlichen Beiträge der Mitglieder
- b) Erträge aus Sammlungen und Aktionen
- c) Vermächtnisse und Schenkungen, die jeweils dem VEREINS-Kapital zuzuweisen sind
- d) Spenden





Art. 16
Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:
SFR. 60.-- für natürliche Personen
SFR. 30.-- für Schüler und Studenten (bis und mit 25. Altersjahr)
SFR. 250.-- für juristische Personen

Zusätzliche Spenden von Firmen, Verwaltungen und Einzelpersonen sind zur jährlichen Finanzierung der Reise- und Unterkunftskosten für die Kadetten der SOWOROW-Musikschule willkommen.

Art. 17
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VEREINS haftet ausschliesslich das VEREINS-Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Leistungen des VEREINS

Art. 18
Leistungen

Jedes Mitglied ist

- aufgrund seines Mitgliederausweises zum Gratis Eintritt in das Museo Nazionale und in das Museum Hospizwerk auf dem Passo del San Gottardo berechtigt;
- nach der jährlichen Hauptversammlung zu einem anschliessenden Apéritif mit Imbiss eingeladen.

Auflösung

Art. 19
Auflösung

Die Auflösung des VEREINS kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Bei Auflösung ist das VEREINS-Vermögen einer „SUWOROW“-Organisation zur Verfügung zu stellen.

Schlussbestimmung

Art. 20
Inkraftsetzung

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Diese vorliegenden Statuten sind an der konstituierenden Hauptversammlung des „SUWOROW-VEREINS“ am 16. Mai 2002 im Restaurant „Tiefenbach“ in Realp einstimmig angenommen worden (separates Protokoll).

